

## **Schutzkonzept der Universität Bern unter Covid-19 für die Weiterbildung (Gültig ab 1. September 2021)**

Das Schutzkonzept für die Weiterbildung der Universität Bern ist Grundlage dafür, dass die Präsenzveranstaltungen der Weiterbildung in den Räumen und Anlagen der Universität stattfinden können.

Präsenzveranstaltungen in der Weiterbildung finden statt, wenn dies aufgrund der behördlichen Vorgaben möglich ist und nur sofern die im vorliegenden Schutzkonzept vorgegebenen Massnahmen eingehalten werden können.

### **Gesetzliche Grundlagen**

- [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) des Bundes (818.101.26) vom 19. Juni 2020 (Stand 23. Juni 2021)
- Beschluss der Universitätsleitung vom 23. August 2021 zur Zertifikatspflicht für alle universitären Aktivitäten (mit Ausnahme der Lehre auf Bachelor- und Masterstufe).

### **Gültigkeit und Verantwortlichkeit**

Das Schutzkonzept gilt für Weiterbildungsveranstaltungen gemäss Art. 1 Abs. 2 und 3 (exkl. lit. c) [Reglement für die Weiterbildung](#) an der Universität Bern.

Verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzepts ist, wenn nicht anders vermerkt, die Trägerschaft des jeweiligen Weiterbildungsangebots. Es wird empfohlen, die Durchsetzung dieses Schutzkonzeptes in Zusammenarbeit mit der sicherheitsbeauftragten Person der Trägerschaft zu dokumentieren.

Die Trägerschaft stellt sicher, dass die Massnahmen des Schutzkonzepts auch eingehalten werden, wenn die Präsenzveranstaltung nicht in den eigenen Lokalitäten stattfinden (z.B. in Seminarhotels, in Unternehmen etc.).

## **Schutzkonzept**

### **1. Informationspflicht**

Die Teilnehmenden und Dozierenden sind über das geltende Schutzkonzept für die Weiterbildung, die Verhaltens- und Hygieneregeln sowie die Zertifikatspflicht für die Weiterbildung im Vorfeld der Veranstaltung und während der Veranstaltung zu informieren.

### **2. Zertifikatspflicht und Hygiene**

a. Alle Weiterbildungsveranstaltungen (auch solche, die extern stattfinden) müssen mit einer Zertifikatspflicht durchgeführt werden. Alle während des Unterrichts im Kursraum anwesenden Personen (Teilnehmende, Dozierende und Mitarbeitende des Programms) müssen ein gültiges COVID-Zertifikat vorweisen. Die Prüfung des COVID-Zertifikats liegt in der Verantwortung des Programms und hat vor dem Kursraum zu erfolgen. Das BAG stellt dazu die «COVID Certificate Check»-App zur Verfügung. Die Abstandspflicht ist in den Unterrichtsräumen aufgehoben, die Räume dürfen voll belegt werden.

b. An der Universität Bern und damit in allen Weiterbildungsveranstaltungen (auch in solchen, die extern durchgeführt werden) gilt eine allgemeine Maskenpflicht in Innenräumen. Die Dozierenden sind während des Unterrichts davon ausgenommen, wenn sie einen Abstand von 3 Metern zu den Teilnehmenden einhalten. Die Maskenpflicht für Präsenzveranstaltungen, die draussen stattfinden, ist aufgehoben. Auf das Maskentragen in Weiterbildungsveranstaltungen kann nur verzichtet werden, wenn alle Anwesenden über ein Zertifikat verfügen und der Abstand von 1.50 Metern eingehalten wird.

c. Die Abteilung Betrieb und Technik stellt im Eingangsbereich der Gebäude Händedesinfektionsmittel zur Verfügung und stellt genügend Abfalleimer bereit. Die Abteilung Betrieb und Technik ist zuständig für die regelmässige Reinigung von Oberflächen, Treppengeländern, Getränkeautomaten, WC-Infrastruktur und Waschbecken in den Räumen und Anlagen der Universität. Die Anbieter der Präsenzveranstaltungen sorgen eigenverantwortlich für die regelmässige Reinigung bzw. Desinfektion weiterer von mehreren Personen genutzter Gegenstände und Geräte im Unterrichtsetting (z.B. Flipchart-Stifte).

d. In den Unterrichtsräumlichkeiten muss regelmässig (alle 30-45 Min.) ausgiebig gelüftet werden.

e. Für jede Veranstaltung wird sichergestellt, dass für spezielle Situationen (Person hat Hygienemaske vergessen) Hygienemasken zur Verfügung stehen<sup>1</sup>.

f. Verpflegung findet bei offiziellen Gastro-Anbietern statt. Es gelten die Vorgaben und Schutzkonzepte der Gastro-Anbieter. Ansonsten ist die Pausenverpflegung (Catering) nur in den Seminarräumen erlaubt, wobei eine Sitzpflicht gilt. Gemeinsame Pausen in den Korridoren sind nicht erlaubt.

g. Für alle Personen, die an Präsenzveranstaltungen teilnehmen, gelten die [Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG](#).

h. Diplomfeiern und sonstige weiterbildungsrelevante Anlässe mit externer Beteiligung (z.B. Alumniveranstaltungen) dürfen unter den geltenden Schutzvorkehrungen stattfinden. Bei Veranstaltungen mit externer Beteiligung wird ab 30 Personen zusätzlich eine Bewilligung des Generalsekretariats benötigt.

### **3. Massnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen und zum Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen ([Quarantäne und Isolation](#))**

a. [Besonders gefährdete Personen](#) sind gemäss spezifischen Schutzmassnahmen zu schützen; wenn dies gewährleistet ist, ist ein Zugang zu Veranstaltungen möglich.

b. Die Teilnehmenden und Dozierenden werden darauf hingewiesen, dass Personen, die einzelne COVID-19-Symptome zeigen oder in engem Kontakt mit infizierten Personen waren, von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen sind.

### **4. Rückverfolgung der Teilnehmenden**

Es sind Präsenzlisten für alle Weiterbildungsveranstaltungen zu führen. Diese können einen Monat nach der Veranstaltung vernichtet werden.

### **5. Übergangsbestimmung**

Weiterbildungsveranstaltungen dürfen noch bis zum 15. September 2021 gemäss Schutzkonzept vom 5. Juli 2021 durchgeführt werden. Vorbehalten bleibt eine frühere Implementierung aufgrund veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen.

---

<sup>1</sup> Hygienemasken gelten als Medizinprodukte und sind mit CE Kennzeichen versehen. Es werden Typ II oder Typ IIR Masken empfohlen.